

Az.: 5 A 574/09
6 K 286/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Abwassergebühren
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer ohne mündliche Verhandlung

am 6. Juli 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Oktober 2007 - 6 K 286/05 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Beklagte wendet sich mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Oktober 2007, mit dem der von ihm gegenüber dem Kläger erlassene Abwassergebührenbescheid vom 7. Oktober 2004 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2005 insoweit aufgehoben wurde, als mit ihm eine Abwassergebühr von mehr als 310,54 € festgesetzt wird.

2 Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks G.....straße... in N.....

3 Mit Bescheid vom 24. September 2004 setzte der Beklagte gegenüber dem Kläger eine Abwassergebühr für den Abrechnungszeitraum 11. Januar 2003 bis 5. Januar 2004 in Höhe von insgesamt 428,34 € fest und forderte den Kläger nach Abzug von geleisteten Vorauszahlungen zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 200,34 € auf. Der Kläger erhob Einwendungen gegen den Verrechnungsteil des Bescheides. Dies nahm der Beklagte zum Anlass, mit Änderungsbescheid vom 7. Oktober 2004 die Abwassergebühr für den Abrechnungszeitraum vom 11. Januar 2003 bis 5. Januar 2004 auf 428,34 € und im Hinblick auf geleistete Vorauszahlungen in Höhe von 228,00 € und einer am 26. Februar 2004 vorgenommenen Zahlung in Höhe von 200,34 € den Zahlungsbetrag auf 0 € festzusetzen. Den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 9. Februar 2005 zurück.

Der Kläger erhob daraufhin am 8. März 2005 Klage zum Verwaltungsgericht mit dem Antrag, den Abwassergebührenbescheid insoweit aufzuheben, als mit ihm eine Abwassergebühr von mehr als 310,54 € festgesetzt wird. Das Verwaltungsgericht hob mit Urteil vom 22. Oktober 2007 den Abwassergebührenbescheid des Beklagten vom 7. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 9. Februar 2005 in dem vom Kläger beantragten Umfang auf. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, dass die hier maßgeblichen Abwassergebührensatzungen 2002 und 2003 des Beklagten keine hinreichende Regelung zum Erhebungszeitraum und damit zum Entstehen der Gebührenschild enthielten. Die in beiden Fassungen der Abwassergebührensatzung enthaltenen Bestimmungen eines nach Beginn, Dauer und Ende variablen Veranlagungszeitraums wichen vom Kalkulationszeitraum ab, der auf das Kalenderjahr bezogen sei, und seien wegen der notwendigen Deckungsgleichheit von Kalkulations- und Veranlagungszeitraum rechtswidrig und damit unwirksam. Zudem werde mit der in beiden Fassungen der Abwassergebührensatzung vorgenommenen Bestimmung des jeweiligen Veranlagungszeitraums an ein Handeln der Verwaltung - nämlich die Bekanntgabe des Gebührenbescheides - angeknüpft. Damit habe der Satzungsgeber die ihm allein zustehende Befugnis zur Festlegung des Veranlagungszeitraums in unzulässiger Weise auf die Verwaltung übertragen. Auch für den Fall der Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen in dem Sinne, dass der Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr sei, wäre der angefochtene Gebührenbescheid rechtswidrig, weil der Beklagte die Abwassergebühr für den Zeitraum vom 11. Januar 2003 bis 5. Januar 2004 und damit nicht für den nach dem Kalenderjahr bestimmten Veranlagungszeitraum bestimmt habe.

4 Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 5. Oktober 2009 die Berufung mit der Begründung zugelassen, dass die vom Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage, ob sich Kalkulations- und Veranlagungszeitraum decken müssten, von grundsätzlicher Bedeutung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sei.

5 Zur Begründung seiner Berufung trägt der Beklagte mit am 2. Dezember 2009 beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz vom 30. November 2009 im Wesentlichen vor: Der vom Kläger angefochtene Gebührenbescheid sei rechtmäßig. Es werde insoweit zunächst vollumfänglich auf den bisherigen Vortrag des Beklagten und die dortigen Beweisangebote Bezug genommen. Zudem verweise

er auf seine Antragsschrift, mit der er den Antrag auf Zulassung der Berufung ausführlich begründet habe. Verwiesen werden dürfe auch auf die verschiedenen Parallelverfahren. Namentlich und insbesondere betreffe das das eigene Verfahren des Prozessbevollmächtigten der Klägerseite gegen den Beklagten. Insoweit wie auch im Übrigen dürfe sich der Unterzeichnende zunächst eine unnötige Schreibübung ersparen. Kalkulations- und Veranlagungszeitraum müssten sich nicht decken. Der Beklagte müsse dies sicherlich nicht nochmals an dieser Stelle begründen. Auch sei den Ausführungen des Senats in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2006 (5 BS 231/06) nichts hinzuzufügen. Im Hauptsacheverfahren sollte sich der Senat wohl auch der Auffassung des Beklagten anschließen können.

6 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Oktober 2007 - 6 K 286/05 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

7 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Zur Begründung trägt er vor, dass die Berufung nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an eine ausreichende Begründung genüge. Der bloße Verweis auf den Vortrag im Vorverfahren und in dem erstinstanzlichen Verfahren sei nicht ausreichend. Zudem genüge es nicht, dass die Berufungsbegründung im Antrag auf Zulassung der Berufung bereits enthalten sei. Erforderlich sei vielmehr eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil. Dies sei nicht erfolgt.

9 Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Beklagten (1 Heftung), die Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Leipzig (6 K 286/05), die Akte des Zulassungsverfahrens vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht (5 B 682/07) und die Akte des Berufungsverfahrens (5 A 574/09) vor. Auf diese Unterlagen wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 10 Der Senat konnte ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten dafür übereinstimmend ihre Zustimmung erteilt haben (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO).
- 11 Die Berufung ist zulässig. Sie wurde vom Beklagten in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO genügenden Weise begründet. Nach dieser Vorschrift muss die Begründung einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Der Wortlaut dieser Vorschrift, die nach ihrer Entstehungsgeschichte gewollte Anlehnung an die im verwaltungsprozessualen Revisionsrecht und im Zivilprozess für die Berufungsbegründung geltenden Anforderungen sowie der Zweck der Bestimmung, mit der Berufungsbegründungspflicht die Berufungsgerichte zu entlasten und dadurch das Berufungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, haben zur Folge, dass die Begründung substantiiert und konkret auf den zu entscheidenden Fall bezogen sein muss. Sie hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Einzelnen auszuführen, weshalb das angefochtene Urteil, soweit dagegen die Berufung zugelassen wurde, nach Auffassung des Berufungsführers unrichtig ist und geändert werden muss (BVerwG, Beschl. v. 2. Juli 2008 - 10 B 3/08 -, juris Rn. 3).
- 12 Diesen Maßstäben genügt eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vortrags bzw. eine ohne nähere Erläuterungen erklärte Bezugnahme auf ein solches Vorbringen nicht. Gleiches dürfte auch für den Fall gelten, dass - wie hier - der Berufungsführer Bezug auf Ausführungen in Parallelverfahren nimmt.
- 13 Letzteres kann allerdings dahingestellt bleiben, weil der Beklagte auch auf seinen Schriftsatz Bezug nimmt, mit dem er den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil gestellt und begründet hat. Es ist grundsätzlich zulässig, zur Berufungsbegründung auf den Zulassungsantrag Bezug zu nehmen. Dieser muss dann allerdings den oben dargestellten Anforderungen genügen (BVerwG, Beschl. v. 2. Juli 2008, a. a. O., m. w. N.). Die Bezugnahme auf die Antragschrift genügt somit dann den Anforderungen des § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO, wenn der Zulassungsantrag Ausführungen dazu enthält, weshalb das angefochtene Urteil nach Auffassung des Berufungsführers unrichtig ist und geändert

werden muss. Diesen Anforderungen genügt die Begründung des Zulassungsantrags des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 21. Januar 2008. Er hat sich darin mit der aus seiner Sicht festzustellenden Unrichtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils umfassend befasst.

- 14 Die zulässige Berufung ist aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Abwassergebührenbescheid des Beklagten vom 7. Oktober 2004 in der Gestalt dessen Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2005 in dem beantragten Umfang aufgehoben. Der Abwassergebührenbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 15 Der angefochtene Gebührenbescheid beruht auf einer rechtmäßigen und damit wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage.
- 16 Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG werden Kommunalabgaben, zu denen die Abwassergebühren als Benutzungsgebühren gehören, aufgrund einer Satzung erhoben. Eine formell und materiell wirksame Satzung bildet im Zusammenhang mit den Vorschriften des sächsischen Kommunalabgabengesetzes die erforderliche Rechtsgrundlage für eine Abgabenerhebung und damit auch für eine Gebührenerhebung. Ein Abgabensatzung, der ohne oder aufgrund einer unwirksamen Abgabensatzung - hier Gebührensatzung - ergeht, ist rechtswidrig.
- 17 Maßgebliche satzungsrechtliche Grundlage sind hier für den Zeitraum vom 11. Januar 2003 bis 14. März 2003 die Gebührensatzung für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes vom 12. Juni 2002 - Abwassergebührensatzung 2002 - und für den Zeitraum vom 15. März 2003 bis 5. Januar 2004 die vorgenannte Abwassergebührensatzung des Beklagten in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes vom 12. Februar 2003 - Abwassergebührensatzung 2003 -.
- 18 Die Abwassergebührensatzung in beiden Fassungen genügt den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG. Danach muss eine Abgabensatzung den Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den

- Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen.
- 19 Die Abgabengebührensatzung enthält in beiden Fassungen eine Regelung über den Abgabenschuldner, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Fälligkeit der Abgabenschuld. Dies wird auch vom Kläger nicht in Frage gestellt.
- 20 Die Abwassergebührensatzung in beiden Fassungen enthält auch eine Regelung über den die Abgabe begründenden Tatbestand. So bestimmt § 8 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung in beiden Fassungen, dass die Pflicht, die Gebühr zu entrichten, mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung entsteht. Mit dieser rechtlich nicht zu beanstandenden Regelung wird der die Abwassergebühr begründende Tatbestand und damit der Beginn des abstrakten Gebührenschuldverhältnisses bestimmt.
- 21 Daneben ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG in der Abgabensatzung auch der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld zu regeln. Bei Gebühren, die für die laufende Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, ist hierzu die Festlegung des Zeitintervalles erforderlich, für welches die Gebühren jeweils anfallen (SächsOVG, Beschl. v. 20. Dezember 2006 - 5 BS 231/06 -, juris Rn. 5, m. w. N.).
- 22 Soweit es um die Festlegung der Entstehung der Abgabenschuld i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG geht, muss in der Satzung angegeben werden, in welchem Zeitpunkt die Abgabe entsteht. Das Erfordernis, in der Satzung das Entstehen der Abgabe anzugeben, soll Zweifel ausräumen, unter welchen Voraussetzungen die Abgabeforderungen entstehen, und den Zeitpunkt der Entstehung fixieren (Holtbrügge in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Band I, Stand September 2011, § 2 Rn. 92).
- 23 Diesen Anforderungen an die satzungsrechtliche Festsetzung des Zeitpunktes der Entstehung der Abgabenschuld genügt § 8 Abs. 2 Abwassergebührensatzung in beiden Fassungen, soweit darin bestimmt wird, dass die Gebührenschuld zum Ende des Kalenderjahres entsteht. Diese Regelung ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil sie sowohl den genauen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld als auch das auf

ein Kalenderjahr bezogene Zeitintervall bestimmt, für welches die Gebühren jeweils anfallen sollen. Rechtswidrig ist dagegen die Regelung im 2. Halbsatz des § 8 Abs. 2 Abwassergebührensatzung in beiden Fassungen, wonach die Gebührenschild spätestens mit der Bekanntgabe der Gebührenbescheide entsteht. Damit ist die Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung der Gebührenschild in das Ermessen des Beklagten gelegt. Dies ist aber unzulässig, weil der Zeitpunkt - wie der Senat bereits oben ausgeführt hat - taggenau bestimmt werden muss und damit nicht in das Ermessen des Aufgabenträgers gestellt werden darf. Zudem fehlt es insoweit an der Festlegung des Zeitintervalls, für welches die Gebühren jeweils anfallen sollen.

24 Die Rechtswidrigkeit dieser Regelung in § 8 Abs. 2 Abwassergebührensatzung in beiden Fassungen erfasst jedoch nicht die Regelung im 1. Halbsatz, wonach die Gebührenschild jeweils zum Ende des Kalenderjahres entsteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z. B. Beschl. v. 1. August 2001 - 4 B 23.01 -, juris) führt die Ungültigkeit eines Teiles einer kommunalen Satzungsbestimmung nicht zu ihrer Gesamtunwirksamkeit, wenn die übrigen Teile auch ohne den ungültigen Teil sinnvoll bleiben (Grundsatz der Teilbarkeit) und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne diesen erlassen worden wären (Grundsatz des mutmaßlichen Willens des Normgebers). Die Regelung im 1. Halbsatz des § 8 Abs. 2 Abwassergebührensatzung in beiden Fassungen bleibt auch ohne den 2. Halbsatz sinnvoll. Es besteht zwischen den beiden Regelungen kein solcher sachlicher Zusammenhang, der im Falle des Wegfalls des 2. Halbsatzes zu einem unvollständigen Regelungstorso führt. Es ist auch davon auszugehen, dass der Satzungsgeber den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild und den Veranlagungszeitraum nicht anders als im 1. Halbsatz geregelt hätte, wenn ihm bewusst gewesen wäre, dass die Regelung im 2. Halbsatz rechtswidrig ist.

25 Der 1. Halbsatz der vorgenannten Regelung bestimmt das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum. Dies folgt, worauf das Verwaltungsgericht bereits zutreffend hingewiesen hat, aus dem Wort „Veranlagungszeitraum“ in der Überschrift der Vorschrift des § 8 Abwassergebührensatzung in beiden Fassungen. Der Beklagte hat diesen Veranlagungszeitraum jedoch nicht der Gebührenfestsetzung zugrunde gelegt. Er hat die Gebühr für den Zeitraum vom 11. Januar 2003 bis zum 5. Januar 2004 und damit nicht für das Kalenderjahr erhoben. Die Gebühr kann jedoch nur für den in der

Satzung festgelegten Veranlagungszeitraum entstehen, so dass ein Abweichen davon zur Rechtswidrigkeit des Gebührenbescheides führt.

- 26 Auf die in dem Zulassungsbeschluss des Senats vom 5. Oktober 2009 als von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfene Frage, ob die rechtmäßige Festsetzung eines Gebührensatzes in der Gebührensatzung voraussetzt, dass sich Kalkulations- und Veranlagungszeitraum decken, kommt es nicht mehr an, weil ihr keine Entscheidungserheblichkeit mehr zukommt.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO
- 28 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Beschluss vom 2. Juli 2012

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG auf

117,80 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*